

Antrag

der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Alexander Ulrich, Jan van Aken, Diana Golze, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Christine Buchholz, Dr. Diether Dehm, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Wolfgang Gehrcke, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Katja Kipping, Harald Koch, Jutta Krellmann, Stefan Liebich, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Thomas Nord, Paul Schäfer (Köln), Katrin Werner, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung (KOM(2010) 379 endg.; Ratsdok. 12208/10)

hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Vorschlag der Europäischen Kommission zur Saisonarbeiterrichtlinie zurückweisen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Europäische Kommission hat am 13. Juli 2010 einen Entwurf für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung (KOM(2010) 379) vorgelegt. Ziel der Richtlinie soll es sein, Möglichkeiten der saisonalen Beschäftigung Drittstaatsangehöriger zu erleichtern, um so einen vermeintlichen Arbeitskräftemangel zu verhindern und auf den demographischen Wandel zu reagieren. Überdies sollen Saisonbeschäftigte vor Ausbeutung geschützt werden, illegale Beschäftigung reduziert und durch zirkuläre Migration die Entwicklung der Herkunftsländer gestärkt werden. Die Richtlinie soll in diesem Sinne die Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen der Saisonarbeiter aus Drittstaaten regeln. Sie wird seit dem 7. Oktober 2010 im Rat diskutiert.

2. Als Rechtsgrundlage wurde allein Artikel 79 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) herangezogen, obwohl der Richtlinienentwurf auch die Beschäftigungsbedingungen der betroffenen Drittstaatsangehörigen regelt und damit Artikel 153 AUEV einschlägig wäre. Dies hätte auch eine Einbeziehung der Sozialpartner in die Erstellung des Entwurfs erforderlich gemacht.
3. Zahlreiche Parlamente von EU-Mitgliedstaaten haben Subsidiaritätsbedenken hinsichtlich des Richtlinienentwurfs angemeldet.
4. Mit dem im Richtlinienentwurf diskutierten Arbeitskräftemangel und der Forderung nach einer zirkulären Migration werden einseitig Interessen und Bedürfnisse der Wirtschaft und des Kapitals bedient, um die Forderungen nach gerechter Bezahlung zu unterlaufen. Die Bereitschaft von Unionsbürgerinnen und -bürgern zur Saisonarbeit bei gerechter Bezahlung ist groß und der Bedarf könnte wegen der hohen Erwerbslosigkeit in der EU so auch gedeckt werden.
5. Der Richtlinienentwurf beruht auf dem Konzept der zirkulären Migration, nach dem die Beschäftigten immer wieder in ihre Herkunftsländer zurückkehren müssen. Eine Aufenthaltsverfestigung ist ausgeschlossen. Für die maximal sechs Monate Aufenthaltsdauer bleibt den Beschäftigten das Recht auf Mitnahme oder Besuch von Familienangehörigen versagt. Eine Integration der Arbeitskräfte ist ausdrücklich nicht erwünscht. Wer der Verpflichtung zur Rückkehr nicht nachkommt, wird für eine gewisse Zeit von der Zulassung als Saisonarbeitskraft ausgeschlossen. Die Rechte von Saisonbeschäftigten aus Drittstaaten sind mangelhaft ausgestaltet, so dass nahezu kein Schutz gegenüber dem durchschlagenden Profitinteresse von Unternehmen entsteht, die Saisonarbeitskräfte beschäftigen.
6. Besonders gravierend wird sich die Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland und anderen Ländern auswirken, die keinen gesetzlichen Mindestlohn oder kein System der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen besitzen: Laut Entwurf kann für Saisonbeschäftigte die Einhaltung von Tarifbestimmungen nur vorgeschrieben werden, wenn es sich um gesetzliche Mindestlöhne oder bundesweit allgemeinverbindliche Tarifverträge handelt. Für Branchen ohne bundesweit allgemeinverbindliche Tarifverträge oder gesetzliche Mindestlöhne (in Deutschland z. B. die Landwirtschaft) können so keine Lohnuntergrenzen für Saisonbeschäftigte mehr festgesetzt werden. Damit drohen Hungerlöhne und massive Verwerfungen auf den EU-Arbeitsmärkten.
7. Der Richtlinienentwurf der Kommission fördert Lohn- und Sozialdumping. Weder das Prinzip gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort wird gewahrt, noch ein wirklicher Schutz vor extremer Ausbeutung der Saisonarbeitskräfte etabliert. Die vorgeschlagenen Regelungen führen dazu, dass Saisonarbeitskräfte zu noch schlechteren Arbeitsbedingungen und noch niedrigeren Löhnen angeworben werden können und damit einer weiteren Sozial- und Lohnspirale nach unten und stärkerer Lohndrückerei der Weg bereitet wird. Eine Weiterentsendung von zugelassenen Saisonarbeitskräften für Dienstleistungserbringungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ist nicht untersagt und ermöglicht so die Rechte von Saisonbeschäftigten weiter zu schmälern, was den Druck auf Sozialleistungen und Löhne zusätzlich erhöht.
8. Der Druck auf die Löhne wird auch durch fehlende Regelungen zahlreicher Probleme der Saisonarbeit verstärkt. Keine Regelungen gibt es, wer für die An- und Abreisekosten, die Visums- und Transportgebühren sowie Vermittlungs- und Verpflegungskosten aufkommen soll. In der Praxis werden diese zulasten des Lohns der Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter gehen.

9. Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter wie auch einheimische Beschäftigte können nach dem Richtlinienentwurf besser gegeneinander ausgespielt werden. So gibt es keine Anti-Streikbruchklausel im Entwurf, um die Zulassung von Saisonbeschäftigten für bestreikte Betriebe zu verhindern. Ebenso existiert kein Verbot der Beschäftigung von Saisonbeschäftigten aus Drittstaaten im Rahmen der Leiharbeit.
10. Saisonale Tätigkeit kann künftig nicht mehr auf bestimmte Branchen oder Tätigkeitsfelder eingeschränkt werden. Bisherige nationale Definitionen von Saisonarbeitstätigkeiten auf der Basis objektiver Gründe (Natur, Wetter, Jahreszeit o. Ä.), wie dies in einzelnen Mitgliedstaaten wie Deutschland üblich ist, entfallen oder werden aufgeweicht. Die Folge wäre eine Ausweitung der Saisonarbeit auf weitere Bereiche der Arbeitswelt und ihre Loslösung von der bisherigen Beschränkung auf Landwirtschaft oder Tourismus. Zudem könnten künftig auch hochqualifizierte Tätigkeiten unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.
11. Bei Verstößen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin gegen die Rechte der Saisonbeschäftigten sind die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, Sanktionen zu verhängen. Bei Verstößen gegen den Arbeitsvertrag ist lediglich ein befristeter Ausschluss von Genehmigungen vorgesehen. Im Falle einer Täuschung der Behörden durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sieht der Entwurf nicht einmal vor, dass diese die Reisekosten für die Saisonbeschäftigten tragen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung (KOM(2010) 379) abzulehnen;
2. sich aktiv für einen rechtlichen Rahmen einzusetzen, der den sozialen und arbeitsrechtlichen Schutz für Saisonbeschäftigte stärkt, indem er soziale Mindeststandards für die Saisonbeschäftigten in der EU festlegt;
3. einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn einzuführen, der noch in dieser Wahlperiode auf 10 Euro pro Stunde erhöht wird und jährlich mindestens in dem Maße wächst, wie die Lebenshaltungskosten steigen. Er bildet die allgemeine Untergrenze der Entlohnung für alle Beschäftigten, auch im Rahmen von Entsendearbeit;
4. sich im Rat der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass entsprechend der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2008 (2008/2034(INI)) die EU eine Zielvorgabe zum Niveau von Mindestlöhnen in Höhe von mindestens 60 Prozent des nationalen Durchschnittslohns vereinbart, nebst eines verbindlichen Zeitplans zur Einhaltung dieser Vorgabe in allen Mitgliedstaaten.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Der Richtlinienentwurf zur saisonalen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen dient vollkommen einseitig den Interessen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern an noch billigeren Arbeitskräften. Die Rechte der Drittstaatsangehörigen werden nicht beachtet, im Gegenteil, das dieser Richtlinie zugrunde liegende Konzept der zirkulären Migration wird getragen von ökonomischen Verwertungsinteressen. Dieser stärkt nicht die Rechte von Migrantinnen und Migranten, sondern betrachtet lediglich ihren Nützlichkeitswert für das Kapital. Auch die Lohn- und Arbeitsbedingungen der hiesigen Beschäftigten würden durch die in der Richtlinie enthaltenen mannigfaltigen Möglichkeiten des Missbrauchs sowie des Sozialdumpings deutlich verschlechtert. Schon die derzeitige saisonale Beschäftigung innerhalb der EU setzt die nationalen Sozialstandards unter Druck. Die vorgeschlagene saisonale Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen würde dies in bisher unbekanntem Maße verschärfen. Damit ist diese Richtlinie eine akute Gefahr für das soziale Europa – bzw. das, was davon noch übrig ist – und für die Rechte von Migrantinnen und Migranten. Der Richtlinienentwurf verhindert zudem eine soziale Integrationspolitik und knüpft konzeptionell an die deutsche Gastarbeiterpolitik der 50er-Jahre an.

Aus diesen Gründen ist der vorliegende Richtlinienentwurf klar und deutlich zurückzuweisen und eine Initiative für die Stärkung der Rechte von Saisonbeschäftigten zu ergreifen, wie auch ein gesetzlicher Mindestlohn von 10 Euro in der Bundesrepublik Deutschland einzuführen.